

Aktenzeichen:  
412 C 1569/25



**Amtsgericht  
Koblenz**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Rückabwicklung / Schadensersatz

hat das Amtsgericht Koblenz durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.190,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, höchstens aber 5 %, seit 02.10.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin aus dem Vertrag vom 30.07.2024 mit der Bestell-ID [REDACTED] keine Ansprüche zustehen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über den Abschluss und die Abwicklung eines Coaching-Vertrages sowie über die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte ist Betreiberin einer Online-Plattform, auf der sie Coaching-Produkte verschiedener Anbieter – sogenannter Vendoren – vertreibt. Kommt es zu einem Vertragsschluss, erfüllt sie die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht selbst, sondern beauftragt damit den jeweiligen Produktanbieter. Sie verfügt nicht über eine Genehmigung zur Durchführung von Fernlehrgängen.

Die Klägerin – die als Integrationskraft in einer KiTa angestellt ist – wurde auf die Social-Media-Präsenz einer Person, die unter dem Namen „Nadine“ auftrat, aufmerksam. Diese bewarb die Möglichkeit ohne Vorerfahrung innerhalb von 93 Tagen ein passives Einkommen von 10.000 € zu erwirtschaften. Nachdem die „Nadine“ an die Klägerin herangetreten war, führten beide am 30.07.2024 gegen 14:30 Uhr ein Telefonat, in dem die Sprache auf das Coaching-Produkt „Digital-Reselling – Einkommen auf Autopilot“ des Anbieters Lukas Lindler Holding GmbH (Geschäftsführer Hakan Senyuva) kam. Der Inhalt des Gespräches im Übrigen steht zwischen den Parteien im Streit.

Die Beschreibung des Produkts „Digital Reselling – Einkommen auf Autopilot“ auf der Website der Beklagten hatte auszugsweise den folgenden Inhalt:

**„Exklusive Vorteile für Teilnehmer:**

- **Sofortiger Zugang zum Mentoring Videokurs** (digitales Infoprodukt)
- **Zahlreiche Bonusinhalte on top**

**Schritt-für-Schritt Anleitung Aufbau Digital Reselling:**

- 1) Die **Blaupause für optimale Sichtbarkeit** (auch anonym!)
- 2) Die **Vorlage für Verkäufe am Fließband** (ohne selbst zu verkaufen!)
- 3) Deine **Schablone für ein unwiderstehliches Angebot**, das Interessenten nie ablehnen
- 4) [...]

- 5) **Der Leitfaden: Wie du die Möglichkeit hast in 30 Tagen zum ersten Verkauf (1.500 € Einnahmen) zu kommen**
- 6) **Die Magnetformel für noch mehr Kunden auf Knopfdruck**
- 7) **Mein 1:1 kopierbarer Prozess für passives Einkommen (idiotensicher)**

**Bonus-Inhalte zum Mentoring-Videokurs: hoch-intensiver 10 wöchiger Premium-Support**

- **Persönliche Live-Call Betreuung (wöchentlich)**
- **VIP Facebook Gruppe mit weltklasse Community**
- **schneller & individueller 24/7 Telegram Experten Support**

[...]"

Für weitere Einzelheiten wird auf Bl. 34 d. E-Akte Bezug genommen.

Im Anschluss an das Telefonat und nachdem sie ihre Kontaktdaten mitgeteilt hatte, erhielt die Klägerin von der „Nadine“ einen Link, der auf die Seite der Beklagten führte. Über diesen Link ließ sich das o. g. Produkt bestellen. Dazu musste zunächst an den Vertragsinhalten vorbeigescrollt, die persönlichen Daten eingegeben und die Zahlungsmethode gewählt werden. Ferner war eine Checkbox mit folgendem Inhalt zu betätigen: „Hiermit stimme ich zu, dass CopeCart mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mit dieser Zustimmung mit Beginn der Ausführungen des Vertrages meine Widerrufsrechte verliere.“ Unterhalb dieser Checkbox befand sich ein Zusatz, in dem es hieß: „Mit meiner Bestellung akzeptiere ich die AGB. Das Widerrufsrecht in diesen habe ich zur Kenntnis genommen.“ Die AGB der Beklagten enthielten zu diesem Zeitpunkt drei Abschnitte, die eine Widerrufsbelehrung erteilten – für den Erwerb digitaler Inhalte (Ziff. 11), für den Erwerb zu liefernder Waren (Ziff. 12) und für Dienstleistungen (Ziff. 13). Für Einzelheiten wird auf die Anlage zu Bl. 26 d. E-Akte verwiesen. Das Bestellformular schloss mit dem Button „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ ab. Darüber, ob die Klägerin diesen selbst betätigt hat, besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit.

Noch am 30.07.2025 erhielt die Klägerin jedenfalls eine Bestellbestätigung der Beklagten sowie eine Rechnung, die einen Brutto-Gesamtpreis von 4.760,00 € auswies und zusätzlich eine Ratenzahlungsvereinbarung enthielt. Für Details wird wiederum auf die Anlagen zu Bl. 26 d. E-Akte Bezug genommen.

In der Folge zahlte die Klägerin jedenfalls 238,00 € an die Beklagte. Die Beklagte ihrerseits betraute die Lukas Lindler Holding GmbH mit der Erfüllung des Vertrages. Auch dieser fehlt eine Zulassung für die Durchführung von Fernlehrgängen. Die Klägerin wählte sich auf dem Portal der Be-

klagten insgesamt 97-mal ein, wobei der letzte Loginvorgang am 20.09.2024 um 11:47 dokumentiert wurde.

Mit Schreiben vom 11.03.2025 erklärte die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, gegenüber dem Produkthanbieter und der Beklagten die Anfechtung „aller Willenserklärungen vom 30.04.2024“ auf Grund von Täuschung, Irrtums und Betrug; weiterhin den Widerruf des Vertrages. Sie setzte für die Stattgabe des Widerrufs und die Rückzahlung der empfangenen Leistungen eine Frist bis zum 25.03.2025. Insoweit wird auf die Anlage zu Bl. 26 d. E-Akte rekuriert. Der Produkthanbieter lehnte eine Zahlung ab und verwies die Klägerin mit E-Mail vom 12.03.2025 an den zuständigen Vertragspartner. Die Beklagte ihrerseits bestätigte am 28.03.2025 den Erhalt des Schreibens, reagierte aber im Übrigen nicht. Eine Rückerstattung der bereits von der Klägerin entrichteten Zahlungen blieb aus.

Für seine vorgerichtliche Tätigkeit hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin 540,50 € in Rechnung gestellt.

Die Klägerin behauptet neben unstreitigen 238,00 € weitere 1.190,00 € an die Beklagte gezahlt zu haben. Sie ist der Ansicht, ihr stehe insoweit aus verschiedenen Gründen ein Rückzahlungsanspruch zu:

Zunächst fehle es – so ihre Auffassung – an einem Vertragsschluss mit der Beklagten. Sie behauptet insofern, den Bestell-Link nicht selbst ausgelöst zu haben. Die Vertragsverhandlungen seien zudem nur mit dem Coach geführt worden, dieser habe zu keiner Zeit angegeben für die Beklagte zu handeln. Selbst wenn man davon absehe, sei keine Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile zustande gekommen, sie habe nicht gewusst, welche Gegenleistung die Beklagte ihr überhaupt schulde.

Selbst wenn ein Vertrag zustande gekommen wäre, müsse dieser nach Meinung der Klägerin unwirksam seien. Durch das Schreiben vom 11.03.2025 habe sie den Vertrag wirksam widerrufen. Der Widerruf sei insbesondere – mangels ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht – nicht verfristet gewesen. Das Widerrufsrecht sei zudem nicht erloschen, anderes ergebe sich weder aus der von der Beklagten verwandten Check-Box noch daraus, dass die geschuldete Dienstleistungen vollständig erbracht worden sei.

Im Übrigen sei der Vertrag ihrer Ansicht nach sittenwidrig. Sie behauptet insofern, dass das Geschäftsmodell des Produkthanbieters auf einem „Schneeballsystem“ beruhe. Die Teilnehmer seines Kurses müssten – um überhaupt Geld verdienen zu können – mindestens drei Personen akquirieren, die ihrerseits das Produkt „Topseller Marketing DSC Strategie“ erwerben.

Ferner ist sie der Auffassung, dass ihre – ebenfalls im Schreiben vom 11.03.2025 erklärte – Anfechtung und Kündigung durchgreife. Sie sei über den Vertragsinhalt getäuscht worden, sie habe sich nicht an einem rechtswidrigen System beteiligen wollen. Da die Leistung der Beklagten insofern auch völlig unbrauchbar sei, habe sie zudem auch einen Anspruch auf Befreiung von der Vergütungspflicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB. Insofern beruft sie sich ferner auf die Einrede des nichterfüllten Vertrages.

Zuletzt ist sie der Meinung, dass der Vertrag wegen eines Verstoßes gegen das FernUSG nichtig sei. Insofern behauptet sie, dass das streitgegenständliche Produkt Lehrvideos und daneben Liveinhalte, Online-Webinare und individuelle Unterstützungsleistungen enthalten habe. Die Teilnehmer seien dazu angehalten worden, ihre Fragen zu den Kursinhalten schriftlich zu stellen; für die Beantwortung dieser Fragen seien Support-Expertenkanäle eingerichtet worden. Weitere Fragen habe der Produktanbieter in seinen Lifecalls beantwortet. Insgesamt ist sie deshalb der Auffassung, dass eine Überwachung des Lernerfolges ebenso wie eine Wissensvermittlung gegeben sei. Für die Anwendung des FernUSG komme es ferner nicht darauf an, ob sie als Verbraucherin gehandelt habe oder nicht. Ein Wertersatzanspruch stehe der Beklagten nicht zu, da sie im Wissen um den Gesetzesverstoß und in Kenntnis der Nichtschuld gehandelt habe.

Zuletzt ist sie der Ansicht, dass die Beklagte ihr gemäß § 823 Abs. 2 i. V. m. dem FernUSG den Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten schulde.

Sie hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie die gezahlten Raten rückzuerstatten sowie festzustellen, dass der Beklagten keine weiteren Ansprüche aus dem Vertrag mit ihr vom 30.07.2024 zustehen. Mit Schriftsatz vom 19.11.2025 hat sie ihre Klage erweitert und verlangt nunmehr zusätzlich den Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Die Klägerin beantragt nunmehr also,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.428,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

festzustellen, dass der Beklagten keine weiteren Ansprüche aus dem Vertrag mit der Klägerin vom 30.07.2024 zustehen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.

Zuletzt ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2026 eine teilweise Klagerücknahme in Höhe von 238,00 € erfolgt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass ein Vertrag mit der Klägerin zustande gekommen sei. Diese habe ohne Weiteres erkennen können, dass die Beklagte Vertragspartnerin werde. Der Vertragsinhalt sei zudem bestimmt gewesen. Die Einwendungen der Klägerin gegen den Vertrag könnten auch im Übrigen nicht durchschlagen, im Einzelnen:

Sie ist der Ansicht, dass der Klägerin ein Widerrufsrecht nicht zustehe. Diese könne nämlich keinesfalls als Verbraucherin qualifiziert werden, vielmehr sei sie als „Existenzgründerin“ zu behandeln. Das Coaching betreffe das „Wie“ und nicht das „Ob“ der gewerblichen Tätigkeit.

Der Vertrag sei weiterhin nicht sittenwidrig. Es fehle insofern jedenfalls das subjektive Element, zudem bewege sich der Umfang der verlangten Vergütung höchstens im mittleren Bereich der üblichen Vergütung. Ein Anfechtungsgrund der Klägerin sei ebenfalls nicht ersichtlich.

Schließlich verstoße der Vertrag ihrer Auffassung nach nicht gegen das FernUSG. Dieses sei schon nicht anwendbar, da der Klägerin die Verbrauchereigenschaft fehle. Im Weiteren behauptet die Beklagte, dass die Live-Inhalte über 50% der Leistung ausmachten, eine Aufzeichnung dieser finde nicht statt. Zudem bestünde zugunsten der Teilnehmer des Kurses weder ein Fragerecht noch würden Prüfungsaufgaben gestellt. Inhaltlich überwiege die persönliche Betreuung der Wissensvermittlung. Daraus folgt nach ihrer Ansicht, dass kein Fernunterricht vorliege und es zugleich an der Überwachung des Lernerfolges fehle.

Soweit der Vertrag unwirksam seien sollte meint die Beklagte, dass die Klägerin ihr jedenfalls Nutzungersatz in Höhe der gezahlten Beträge schulde. Sie habe sich Aufwendungen für einen vergleichbaren Kurs erspart, die sie sich nun anrechnen lassen müsse.

Die Klage ist der Beklagten am 01.10.2025, der Schriftsatz vom 19.11.2025 ihr am 24.11.2025 zugestellt worden. Das Gericht hat mit Beschluss vom 07.01.2026 (Bl. 96 ff. d. E-Akte) auf seine Rechtsauffassung, insbesondere auf die Anwendbarkeit des FernUSG, des § 823 Abs. 2 BGB sowie auf die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen möglichen Anspruch auf Wertersatz für die erbrachten Dienstleistungen gemäß § 818 Abs. 2 BGB, hingewiesen. Für den Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nach erfolgter teilweiser Klagerücknahme nunmehr vollständig begründet; diese war lediglich im Rahmen der Kostenentscheidung (§ 269 Abs. 3 ZPO) zu berücksichtigen. Ein Ausspruch über die Klageabweisung im Übrigen hatte nicht mehr zu erfolgen.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus dem § 1 ZPO i. V. m. § 23 Nr. 1 GVG, die örtliche Zuständigkeit aus dem § 26 Abs. 1 FernUSG.

Die Klageänderung ist gemäß § 264 Nr. 2 Alt. 1 ZPO zulässig. Die Klägerin hat lediglich die zusätzliche Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten begehrt und damit den Klageantrag in Bezug auf eine Nebenforderung erweitert. Auf die Zustimmung der Beklagten bzw. die Sachdienlichkeit der Klageänderung kam es deshalb nicht an.

Der Klageantrag zu 2) erfüllt die Anforderungen des § 256 Abs. 1 ZPO. Dieser verlangt, dass dem Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zur Seite steht. Dabei erfüllen schon Ansprüche den Begriff des Rechtsverhältnisses (BGH, NJW 1984, 1556; *Becker-Eberhard*, in: MÜKoZPO, § 256 Rn. 14). Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ihres Nichtbestehens ist weiter anzunehmen, wenn dem Recht oder der Rechtsposition des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das Urteil geeignet ist, diese abzuwenden. Ferner darf das Rechtsschutzziel nicht auf einem einfacheren Wege zu erreichen sein (BGH, NJW 2023, 1567 [Rn. 30] m. w. N.).

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Klägerin hat mit den Ansprüchen aus dem (angeblichen) Vertragsschluss vom 30.07.2024 auf hinreichend konkrete Rechtsverhältnisse Bezug genommen und diese zur Überprüfung des Gerichts gestellt. Begehrt der Kläger die Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen, muss er diese individualisieren. Es bedarf der Angabe des Schuldgrundes und Schuldgegenstandes (BGH, NJW 1984, 1556). Dem ist die Klägerin nachgekommen, sie hat den Vertrag als Schuldgrund, aus dem die vermeintlichen Ansprüche resultieren, hinreichend genau umschrieben („Vertrag vom 30.07.2024“).

Die Klägerin kann sich auch auf ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens der Ansprüche berufen. Dieses folgt daraus, dass die Beklagte auch weiterhin die Wirksamkeit des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses behauptet und sich damit implizit weiterer Ansprüche gegen die Klägerin berührt. Ihr droht deshalb die Inanspruchnahme durch die Beklagte.

Andere Möglichkeiten als die negative Feststellungsklage, sich hiergegen zu Wehr zu setzen, stehen ihr nicht offen.

II.

Die Klage ist nach erfolgter teilweiser Klagerücknahme vollständig begründet. Auf den Antrag der Klägerin hin war festzustellen, dass der Beklagten keine Ansprüche gegen die Klägerin aus dem Vertrag vom 30.07.2024 zustehen (1.). Hieraus ergeben sich weiter Rückzahlungsansprüche der Klägerin gegen die Beklagte, allerdings nur in Höhe von 1.190,00 € (2.). Unabhängig davon kann die Klägerin indes die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in voller Höhe erstattet verlangen (3.).

1.

Zwischen den Parteien ist zwar am 30.07.2024 ein Vertrag über die Erbringung von „Coaching-Dienstleistungen“ gegen eine Vergütung von 4.760,00 € zustande gekommen, dieser ist aber gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG wegen eines Verstoßes gegen die Zulassungspflicht des § 12 Abs. 1 FernUSG unwirksam. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Vertrag wie die Klägerin meint, durch einen Widerruf bzw. eine Anfechtung zur Rückabwicklung gelangt ist.

Die Parteien haben am 30.07.2024 den o. g. Vertrag geschlossen. Soweit die Klägerin dies in Abrede stellt, vermag ihr das Gericht nicht zu folgen. Wenn sie behauptet, sie habe den Bestelllink nicht selbst ausgelöst, ist ihr Vortrag unsubstantiiert und damit unbeachtlich. Es ist bisher nicht erkennbar, wer dies an ihrer Statt getan haben könnte. Sollte dies durch die Person erfolgt sein, die das Anwerbungsgespräch mit der Klägerin geführt hat, wäre zudem an eine entsprechende Bevollmächtigung zu denken. Auch soweit sie meint, der Vertrag scheitere jedenfalls daran, dass für sie nicht ersichtlich gewesen sei, dass der Vertrag mit der Beklagten und nicht mit dem Produktanbieter zustande komme, dringt sie damit nicht durch. Schon aus der CheckBox auf die sich auch die Klägerin beruft, ergibt sich hinreichend deutlich, dass die Beklagte Vertragspartnerin werden sollte. Den ergänzenden Ausführungen der Beklagten, auf der Bestellseite sei sie

mehrfach namentlich erwähnt, ist die Klägerin in ihrer Replik nicht entgegengetreten. Zuletzt wurde auch der Inhalt des Vertrages hinreichend deutlich durch die beklagenseits vorgelegte Produktbeschreibung umrissen. Die Klägerin macht sich diese mittlerweile auch selbst zu eigen (bspw. auf Bl. 73 d. E-Akte). Zuletzt ergibt sich aus dem klägerseits vorgelegten WhatsApp-Verlauf, dass die Klägerin offensichtlich schon am 30.07.2024 mit den vereinbarten Modalitäten des Vertrages einverstanden war (Bl. 12 d. E-Akte).

Dieser Vertrag ist indes gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 FernUSG unwirksam.

Die Beklagte hat sich in dem streitgegenständlichen Vertrag zu einer Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwacht, gegen Entgelt verpflichtet, sodass der Anwendungsbereich des FernUSG gemäß § 1 eröffnet und der Vertrag seinem Zulassungsregime unterliegt.

Für die Frage, ob die Anforderungen des § 1 FernUSG erfüllt sind, erweist sich allein der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages als maßgeblich. Darauf, ob der Vertrag tatsächlich wie vereinbart umgesetzt worden ist, kommt es hingegen nicht an (vgl. BGH, NJW 2010, 609 [Rn. 29]; NJW 2025, 2613 [Rn. 22]; BeckRS 2025, 27590 Rn. 12; BeckRS 2026, 2337 Rn. 30; OLG Dresden, GRUR-RS 2025, 10703 Rn. 44). Das ergibt sich deutlich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 FernUSG, der ganz ausdrücklich auf die „vertragliche Grundlage“ abhebt. Eine andere Auffassung würde zudem eine Praxis prämiieren, die von dem vertraglich Geschuldeten abweicht und dem Vertragspartner versprochene Leistungen vorenthält bzw. diese substituiert. Sie hätte schließlich kaum zu überbrückende rechtliche Friktionen insoweit zur Folge, als dass ein Vertrag zunächst – wegen seines Inhalts – gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig wäre, dann aber auf Grund der vertragswidrigen Durchführung in der Folge „geheilt“ würde. Zur Bestimmung des Vertragsinhalts kann dabei auf die von dem Anbieter genutzte Programmbeschreibung zurückgegriffen werden, da es sich insoweit um einen Formularvertrag handelt (BGH, NJW 2025, 2613 [Rn. 22]; BeckRS 2025, 27590 Rn. 12).

Nach diesen Maßstäben hat der Vertrag zwischen der Klägerin und Beklagten zunächst die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Gegenstand. Das Begriffspaar der Kenntnisse und Fähigkeiten ist weit dahingehend auszulegen, dass die Vermittlung jeglicher Kenntnisse und Fähigkeiten genügt. Es reicht damit aus, wenn sich der Anbieter dazu verpflichtet, Kenntnisse aus den Bereichen des Marketings, des Vertriebes oder der Unternehmensorganisation zu vermitteln. Keinesfalls müssen die Inhalte dabei einer bestimmten Mindestqualität genügen. Alles andere würde dem Schutzzweck des FernUSG, das den Teilnehmer gerade vor mangelhaftem Fernunterricht bewahren will, zuwiderlaufen (BGH, NJW 2025, 2613 [Rn. 21 f.];

OLG Celle, NJW-RR 2025, 113 [Rn. 23]). Daraus folgt weiter, dass die Lernmaterialien nicht systematisch oder gar didaktisch-pädagogisch aufgebaut sein müssen. Es genügt schließlich, wenn die vertraglich geschuldete Wissensvermittlung auf die Erreichung eines konkreten Zweckes gerichtet ist. Eine abstrakte Wissensvermittlung ist nicht gefordert (zum Vorstehenden insgesamt BGH, BeckRS 2025, 27590 Rn. 12).

Hiernach bestehen keine Bedenken dagegen, dass sich der Vertrag auf eine Vermittlung von Kenntnissen gerichtet hat. Ausweislich der Produktbeschreibung verpflichtete sich die Beklagte gegen ein Entgelt von insgesamt 4.760,00 € vertraglich dazu, die Klägerin „Schritt-für-Schritt“ an das „Digital-Reselling“ heranzuführen. Das genügt in Verbindung mit den weiteren Angaben in der Produktbeschreibung den oben skizzierten Anforderungen. Der Vertrag zielte (auch) darauf, der Klägerin durch einen Videokurs Kenntnisse aus dem Bereich des Marketings („*Die Bläupause für optimale Sichtbarkeit*“) und des Vertriebs („*Die Vorlage für Verkäufe wie am Fließband*“, „*Deine Schablone für ein unwiderstehliches Angebot, das Interessenten nie ablehnen*“, „*Die Magnetformel für noch mehr Kunden auf Knopfdruck*“) zu verschaffen (vgl. insofern BGH, NJW 2025, 2613 [Rn. 22], der bei teils vergleichbaren Formulierungen ebenfalls von einer Wissensvermittlung ausgegangen ist). Dass dies als „*Mentoring-Videokurs*“ beworben wird, ändert daran nichts.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass der Schwerpunkt des Vertrages nicht auf der Wissensvermittlung, sondern auf der Beratung der Klägerin liege, dringt sie damit – und zwar unabhängig davon, ob man mit Teilen der Instanzenrechtsprechung davon ausgeht, dass das FernUSG auf Verträge mit einem Fokus auf Beratungsleistungen keine Anwendung findet (in diesem Sinne OLG Celle, NJW-RR 2025, 113 [Rn. 22 f.]; OLG Hamburg, NJW 2024, 2849; anders hingegen OLG Oldenburg, BeckRS 2024, 48325 [Rn. 6]; offenlassend BGH, NJW 2025, 2613 [Rn. 23]) – nicht durch. So stellen sich die Dinge nämlich von vornherein nicht da. Der streitgegenständliche Vertrag legt den Schwerpunkt auf die Wissensvermittlung und nicht auf etwaige Beratungsleistungen. Dass sich die Beklagte in dem Vertrag auch dazu verpflichtete, die Klägerin im Rahmen „persönlicher Live-Calls“ individuell zu betreuen, fällt nicht ins Gewicht. Das ergibt sich aus mehreren Umständen: Schon die Programmbeschreibung ordnet die Betreuung durch Live-Calls lediglich als unterstützenden Annex zu dem auf die Wissensvermittlung ausgerichteten Videokurs ein. Diese wird ausdrücklich als „*Bonus-Inhalt zum Mentoring-Videokurs*“ bezeichnet. Weiter heißt es dazu, dass die Bonusinhalte „on top“ bereitgestellt würden. Letztlich räumt das auch die Beklagte selbst ein, wenn sie in ihrer Klageerwiderung ausführt, dass das „grundsätzlich im Videokurs vermittelte Wissen [...] in den einzelnen Calls vertieft und erweitert [Herv. durch das Gericht]“ wird. Damit bringt sie im Übrigen auch zum Ausdruck, dass die Calls nicht ausschließlich einer etwaigen Be-

ratung, stattdessen zumindest partiell ebenfalls der Wissensvermittlung dienen. Das lässt sich auch der Produktbeschreibung entnehmen, die einen Themenbezug der Calls nahelegt, indem sie explizit einen Zusammenhang zu dem wissensorientierten Videokurs (Bonus-Inhalt **zum** Mentoring-Videokurs) herstellt (vgl. BGH, BeckRS 2025, 25790 Rn. 12).

Die Wissensvermittlung sollte nach dem Vertragsinhalt zudem auch überwiegend räumlich getrennt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erfolgen. Das gilt selbst dann, wenn man den Begriff der räumlichen Trennung auf asynchrone Unterrichtsformen beschränkt und deshalb (synchrone) Live-Calls von ihm ausschließt (BGH, BeckRS 2026, 2337 Rn. 20 ff.; OLG München, MMR 2025, 213 [Rn. 16]; OLG Nürnberg, BeckRS 2024, 31915 Rn. 28 ff.; dagegen mit beachtlichen Argumenten OLG Dresden, GRUR-RS 2025, 10703 [Rn. 47]; OLG Stuttgart, Ur. v. 29.08.2024 – 13 U 176/23 Rn. 31 [juris]; OLG Oldenburg, BeckRS 2024, 48325 Rn. 7). Denn auch wenn man dem beitreten würde, läge der Schwerpunkt des Vertrages nach der gebotenen qualitativen Betrachtung (zutreffend BGH, BeckRS 2025, 27590 Rn. 14; OLG Celle, Ur. v. 29.10.2024 – 13 U 20/24 Rn. 31 [juris]) auf einer asynchronen Wissens- und Fähigkeitsvermittlung. Das folgt im Wesentlichen schon aus den obigen Ausführungen: Nach der Produktbeschreibung stehen gerade die unzweifelhaft asynchronen Videoinhalte im Fokus des Vertrages, die Live-Calls sind als Bonusinhalt nur eine – auch textlich – nachrangige Ergänzung. Hinzu kommt, dass der Videokurs nach der Produktbeschreibung unbegrenzt zur Verfügung steht, während der „intensive Premiumsupport“, zu dem auch die Live-Calls rechnen, nur in den ersten zehn Wochen der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden kann. Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, die wesentliche Inhaltsvermittlung finde in den – (angeblich) nicht aufgezeichneten – Live-Calls statt, findet das keinen Anhalt in der Produktbeschreibung. Ihr Vortrag fällt zudem mehrfach widersprüchlich aus, wenn sie vormals eine Wissensvermittlung durch die Live-Calls ausdrücklich in Abrede stellt und im Übrigen beschreibt, dass die Calls der „Vertiefung und Erweiterung“ des Videokurses dienen und damit gerade eine Vorrangstellung eben jenes andeutet.

Nach dem Inhalt des Vertrages schuldet die Beklagte zudem die Überwachung des Lernerfolgs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG. Das Tatbestandsmerkmal der Lernerfolgsüberwachung ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des BGH weit auszulegen. Es genügt, wenn dem Lernenden nach dem Vertrag ein Anspruch zusteht, etwa in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolges durch den Lehrenden oder seine Beauftragten zu erhalten. Die Lernkontrolle muss nicht fortwährend gewährleistet werden, vielmehr reicht es hin, wenn der Lehrende eine einmalige Lernkontrolle ermöglicht (insgesamt BGH, NJW 2010, 608 [610]; NJW 2025, 2613 [Rn. 28]; BeckRS 2025, 27590 [Rn. 19]; BeckRS 2026, 2337 Rn. 34).

Die Produktbeschreibung lässt diesbezüglich keinen anderen Schluss zu, als dass der Klägerin ein Fragerecht zustehen sollte, das nach dem oben Gesagten für die Annahme einer Lernerfolgsüberwachung hinreicht. Diese verspricht als Teil des „Premium-Supports“ neben den Live-Calls auch einen „*schnellen & individuellen 24/7 Telegram Experten Support*“ sowie Zugang zu der „*VIP Facebook Gruppe*“. Dies muss dahingehend verstanden werden, dass die Klägerin über diese Kanäle Fragen an den von der Beklagten mit der Durchführung des Vertrages Betrauten und seine Beauftragten („Experten“) richten konnte, um den persönlichen Lernerfolg nachzuvollziehen (ebenso AG Gelnhausen, Urt. v. 13.05.2025 – 53 C 519/24; siehe zum Zugang zu einer „exklusiven Facebook-Gruppe“ auch BGH, BeckRS 2025, 27590 Rn. 19; zur Möglichkeit Fragen über einen WhatsApp oder anders gearteten Support zu stellen, vgl. OLG Celle, MMR 2023, 864 [Rn. 28] sowie Faix, Online-Coaching und das Fernunterrichtsschutzgesetz, MMR 2023, 821 [825]).

Die Behauptung der Beklagten, das „Coaching sei allein als Gruppencoaching“ ausgestaltet, wird durch die Produktbeschreibung, die stets die individuelle und persönliche Betreuung hervorhebt, widerlegt. Soweit sie meint, eine Überwachung des Lernerfolges komme schon deshalb nicht in Betracht, weil kein Lernerfolg erzielt werden solle, geht das ebenfalls fehl. Schon aus der Produktbeschreibung lassen sich unmittelbar verschiedene Lernerfolge ableiten: Die Klägerin sollte erlernen, wie sie „Verkäufe am Fließband“ tätigt, ein „unwiderstehliches Angebot“ entwirft und schließlich die „Magnetformel“ anwendet. Auch die von der Beklagten angeführte Instanzenrechtsprechung steht dem hiesigen Ergebnis nicht entgegen. Diese überspannt die Anforderungen an den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG erkennbar und ist nicht mit der überzeugenden Auslegung des Merkmals der Überwachung des Lernerfolgs durch den BGH vereinbar.

Zuletzt kann dahinstehen, ob die Klägerin – was in der Tat zweifelhaft erscheint – Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB ist. Nach der Rechtsprechung des BGH, die sich das hiesige Gericht nach einer eigenen Würdigung vollumfänglich zu eigen macht, beschränkt sich der Geltungsbereich des FernUSG nicht auf Verbraucherverträge (BGH, NJW 2025, 2613 [Rn. 31–40]; nochmals bekräftigt in BeckRS 2025, 27590 Rn. 20). Dies entspricht weder seinem *Telos* noch dem Wortlaut oder der Gesetzessystematik.

Ist das FernUSG anwendbar greift, da unbestritten weder die Klägerin noch der Produkthanbieter über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG notwendige Zulassung verfügen, die Nichtigkeitsfolge des § 7 Abs. 1 FernUSG Platz.

2.

Hieraus ergibt sich gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ein Rückzahlungsanspruch, indes nur in Höhe von 1.190,00 €.

Die Beklagte hat (nur) in dieser Höhe „Etwas“ im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erlangt. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin (*Sprauch*, in: Grüneberger, BGB, § 812 Rn. 76) ist lediglich der Nachweis gelungen, diese Summe an die Beklagte geleistet zu haben. Im Übrigen, also in Höhe von weiteren 238,00 € steht eine Zahlung nicht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) fest. Dies folgt daraus, dass die Klägerin Online-Kontoauszüge vorlegen konnte, aus denen sich Zahlungen von je 238,00 € am 01.08., 19.09., 21.10., 19.11. sowie am 19.12.2024 ergeben. Das pauschale Bestreiten der Beklagten ist insoweit unsubstanziert und deshalb gemäß § 138 Abs. 3 ZPO unbeachtlich. Eine darüberhinausgehende Zahlung geht derweil nicht aus den Kontoauszügen hervor. Zwar ist am 22.01.2025 eine Zahlung von 238,00 € vermerkt, diese ist indes am Folgetag rückgebucht worden. Deshalb reichte diesbezüglich – mangels substanziiertem Vortrag der Klägerin – das einfache Bestreiten der Beklagten aus. Dem steht auch nicht der § 138 Abs. 4 ZPO entgegen. Zwar hat die Beklagte den Zahlungseingang äußerlich mit Nichtwissen bestritten, bei verständiger Würdigung ist ihr Vortrag allerdings als einfaches Bestreiten auszulegen. Sie hat sich explizit darauf berufen, dass die Klägerin weitere Kontoauszüge schuldig geblieben ist und sie selbst bei erneuter Nachforschung keine Zahlungseingänge feststellen konnte.

Die Zuwendung ist, soweit sie nachgewiesen ist, durch Leistung und – ob der Nichtigkeit des Vertrages nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG – ohne Rechtsgrund erfolgt.

Der Beklagten steht kein Wertersatzanspruch gemäß § 818 Abs. 2 BGB zu, der nach der sog. Saldotheorie *ipso iure* mit dem Bereicherungsanspruch der Klägerin zu verrechnen wäre (zur Saldotheorie und ihren Rechtsfolgen BGH, NJW 2025, 2613 [Rn. 43]; OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2015, 5604 Rn. 81). Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner *ersparten* Vergütung, höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung. Die Dienstleistung, die auf Grund eines nichtigen Dienstvertrages erbracht wird, ist (nur) dann nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger – hätte er von der Nichtigkeit des Vertrages Kenntnis gehabt – einen anderen, zur Dienstleistung Befugten, betraut und eine entsprechende Leistung hätte tätigen müssen (BGH, NJW 2000, 1560 [1562]; NJW 2008, 3069 [Rn. 25]; NJW 2025, 2613 [Rn. 45]). Die Darlegungs- und Beweislast für all das trifft denjenigen, der sich auf den Wertersatzanspruch beruft, vorliegend also die Beklagte (BGH, NJW 2019, 1677 [Rn. 42]; NJW 2025, 2613 [Rn. 43]). Der Klägerin ist lediglich eine sekundäre Darlegungslast insofern aufzuerlegen, als dass sie Angaben zu ihrer (Nicht-) Absicht ma-

chen muss, einen Vertrag mit einem anderen Anbieter zu schließen. Hierbei handelt es sich um einen innere Tatsache, die die Beklagte keine nähere Kenntnis und auch keine Möglichkeiten zur weiteren Sachaufklärung hat, während es der Klägerin unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (vgl. zu den Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast BGH, NJW 2020, 755 [Rn. 35]; NJW 2020, 1962 [Rn. 37]).

Nach diesen Maßstäben steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte einen Vertrag mit einem anderen ordnungsgemäß lizenzierten Anbieter von Fernunterrichtsleistungen geschlossen hätte, hätte sie Kenntnis von der Nichtigkeit des streitgegenständlichen Vertrages gehabt. Das solitäre Argument der Beklagten, dem sei offensichtlich so, weil die Klägerin ja einen Vertrag mit ihr geschlossen und Dienstleistungen in Anspruch genommen habe, greift nicht durch: Dann nämlich wäre die einschränkende Voraussetzung des Wertersatzanspruchs immer erfüllt und deshalb vollständig entbehrlich.

Die Klägerin ist demgegenüber ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen und hat etwa unter Berufung auf die besonderen Umstände des Vertragsschluss (vorangehender Telefonanruf durch eine Vermittlerin „Nadine“) – was dem Gericht nicht fernliegend erscheint – in Abrede gestellt, dass sie bei Kenntnis der Nichtigkeit des hiesigen Vertrages einen anderen Vertrag mit einem zugelassenen Coaching-Anbieter geschlossen hätte.

Entsprechend kann offenbleiben, ob dem Wertersatzanspruch der Beklagten etwaige Einwendungen der Klägerin aus den §§ 814, 817 BGB entgegenstehen. Ebenso wenig kommt es auf einen zusätzlichen Widerruf, eine zusätzliche Anfechtung bzw. eine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB an.

Der auf den Klageantrag zu 2) bezogene Zinsanspruch folgt aus den §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1, 291 BGB. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Klägerin lediglich die Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 % beantragt hat. Dies konnte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie stattdessen die Zahlung von fünf *Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz* begehrt. Auch die Auslegung von Prozesserkklärungen wie dem Klageantrag darf nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften. Vielmehr hat das Gericht den wahren Willen der Parteien zu erforschen. Es ist zudem der Grundsatz zu berücksichtigen, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht (BGH, NJW-RR 2016, 1065 [Rn. 11] m. w. N.).

Die sprachliche Fassung des Antrages ist insoweit misslungen und mehrdeutig, sie lässt nicht den Schluss zu, dass es allein dem klägerischen Interesse und Willen entspricht, den oben genannten Zinsanspruch geltend zu machen. Das folgt daraus, dass der von der Klägerin gewähl-

ten Formulierung jede Parallelität zur gesetzlichen Regelung (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB), in der normiert ist, dass der Verzugszins 5 *Prozentpunkte über dem Basiszinssatz* beträgt, abgeht. Es fehlt jeder Bezug auf den gerade kennzeichnenden Basiszinssatz. Das unterscheidet sie von Anträgen, in denen ein Zins von 5 Prozent *über dem Basiszinssatz* beansprucht wird und die im Wege der Auslegung an die gesetzliche Zinsregelung angeglichen werden können (BGH, NJW-RR 2013, 511; OLG Hamm, NJW 2005, 2238).

3.

Der Klägerin steht gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 12, 7 FernUSG ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu.

Sie hat, indem sie ohne die erforderliche Zulassung, Fernunterricht angeboten bzw. den Vertrag mit der Klägerin geschlossen hat, fahrlässig gegen die §§ 12, 7 FernUSG verstoßen. Das Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzurechnen (OLG Dresden, GRUR-RS 2025, 10703 [Rn. 65]).

Bei dem § 7 Abs. 1 FernUSG handelt es sich Auffassung des Gerichts um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (ebenso OLG Dresden, GRUR-RS 2025, 10703 [Rn. 65]; OLG Celle, Ur. v. 29.10.2024 – 13 U 20/24 [Rn. 34]). Schutzgesetz in diesem Sinne ist jedes, jedenfalls formell-materielle, Gesetz, das dazu dienen soll, den Einzelnen oder einen *bestimmten Personenkreis* (das übersieht ganz offenbar das AG Köln, Ur. v. 17.02.2024 – 168 C 91/24) vor etwaigen Schädigungen zu bewahren. Maßgeblich sind der Inhalt, Zweck und die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Gesetzes (BGH, NJW 2006, 2110 [Rn. 17]; NJW 2010, 3652 [Rn. 26]; Wagner, in: MüKoBGB, § 823 Rn. 611 ff.).

Nach diesen Maßstäben ist das FernUSG maßgeblich auf den Schutz der Teilnehmer von Fernunterrichtsveranstaltungen gerichtet. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Gesetzesbegründung, die vielfach auf den Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten rekurriert (vgl. BT-Drs. 07/4245, S. 1, 11 ff.). Der Schutz der Teilnehmer ergibt sich daher nicht als bloßer Rechtsreflex, sondern ist vom Gesetzgeber seinerzeit gerade bezweckt worden. Die Klägerin fällt als Teilnehmerin einer Fernunterrichtsveranstaltung auch in den geschützten Personenkreis. Das FernUSG zielt zudem gerade auf den Schutz des *Vermögens* der Teilnehmer (vgl. z. B. BT-Drs. 07/4245, S. 17), sodass die Kosten der – schon wegen der unübersichtlichen Rechtslage erforderlichen – Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes auch funktionell zum Schutzbereich der verletzten Norm rechnen (vgl. zum sog. funktionellen Schutzbereich BGH, NJW 2015, 1174 [Rn. 10]).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem §§ 91 Abs. 1 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 269 Abs. 3 ZPO; die Klägerin unterliegt bei einem Gebührenstreitwert von 4.760,00 € mit einem geringfügigen Betrag von 238,00 €, also zu 5 %. Da es zusätzlich zu keinem Gebührensprung gekommen ist, erschien es vorliegend angemessen, die Kosten des Rechtsstreites allein der Beklagten aufzuerlegen; die teilweise Klagerücknahme hat folglich keinen Einfluss auf die Kostenentscheidung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf dem § 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richter am Amtsgericht

## Beschluss

**Der Streitwert wird auf 4.760,00 € festgesetzt.**

Die Festsetzung des Streitwertes obliegt dem Gericht gemäß § 48 I 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO nach pflichtgemäßen Ermessen. Es hat sich dabei an dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers zu orientieren. Bei negativen Feststellungsklagen führt dies dazu, dass sich der Streitwert nach dem Wert der klägerisch geleugneten Leistungspflicht bemisst, von der er freigestellt zu werden verlangt. Die Gegenleistung bleibt außer Betracht (BGH, NJW-RR 2020, 640; OLG Koblenz, NJW 1953, 1918).

Demnach war der Streitwert auf 4.760,00 € festzusetzen. Der klägerische Leistungsantrag zu 1) war entsprechend seines Wertes mit 1.428,00 € einzustellen. Der negative Feststellungsantrag zu 2) musste nach den obigen Grundsätzen mit der verbleibenden, noch unerfüllten Leistungspflicht von 3.332,00 € bewertet werden. Der Klageantrag zu 3) war hingegen, da er lediglich eine Nebenforderung im Sinne des § 43 Abs. 1 GKG betrifft, nicht zu berücksichtigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14

56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

██████████  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

## RA Müller Sekretariat

---

**Von:** RA Müller Sekretariat <sekretariat@rat-law.de>  
**Gesendet:** Montag, 8. Juni 2026 16:02  
**An:** 'vivienne.konopka@gmx.de'  
**Betreff:** Konopka, V. ./ CopeCart | mein Zeichen: 8.805 | hier: Urteil  
**Anlagen:** Urteil\_Konopka.pdf

Sehr geehrte Frau Konopka,

anliegend übersende ich Ihnen das Urteil. Sollte das Geld bei Ihnen eingehen, geben Sie uns bitte Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Satorius

- Sekretariat -

für den abwesenden  
Dr. Carsten Hanns Müller, RA StB  
Gänsemarkt 47  
45127 Essen

Web

<https://abmahnrat.de>

<https://rat-law.de>

T 0201 176792- 00

F 0201 176792- 19

Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind vertraulich und können von rechtlicher Bedeutung sein. Diese Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und jeglicher Zugriff durch andere Personen ist nicht zulässig. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, ist jegliche Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und unter Umständen ungesetzlich. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir um eine Rücksendung an: [sekretariat@rat-law.de](mailto:sekretariat@rat-law.de)

The information in this e-mail is confidential and may be legally privileged. It is intended solely for the address and access to the e-mail by anyone else is unauthorised. If you are not the intended recipient, any disclosure, copying, distribution or any action taken or omitted to be taken in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. If you have received this e-mail in error please forward to [sekretariat@rat-law.de](mailto:sekretariat@rat-law.de)